

# Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise Im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA)

## Griechenland

### Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 (EE-RL) in Deutschland grundsätzlich anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbH (BBH)) unterstützt.

### Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 13.08.2024 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Griechenland ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Art. 19 EE-RL derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

### Besonderheiten

Griechische HKN erfüllen ohne Einschränkungen **alle Kriterien gemäß Art. 19 EE-RL**.

Sie werden ausschließlich für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. **Erneuerbarer Strom kann ausschließlich auf der Basis von HKN**, welche hierfür entwertet werden müssen, **in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden**.

Für **finanziell geförderte Stromerzeugung** aus erneuerbaren Energien werden teilweise HKN ausgestellt, aber diese werden entweder **unmittelbar entwertet oder der Marktwert der HKN** wird bei der Festlegung der Förderhöhe **berücksichtigt**. Bei einer Betriebsförderung von Anlagen, welche vor dem 1.1.2021 in Betrieb gegangen sind, werden HKN anteilig an die Stromverbraucher ausgestellt und für diese vom Lieferanten direkt entwertet. Bei einer Betriebsförderung für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021 werden die HKN an Anlagenbetreiber versteigert, wodurch der Marktwert der HKN berücksichtigt wird. Bei einer Investitionsförderung könnten handelbare HKN unabhängig von der finanziellen Förderung ausgestellt werden, was zwar mit Blick auf Art. 19 Abs. 2 EE-RL kritisch gesehen werden kann, aber nach Bewertung des Konsortiums keinen rechtlichen Verstoß darstellt.

Es werden in Griechenland HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt. Der HKN muss beide Eigenschaften angeben.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Art. 3 EE-RL verwendet und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN verlieren mit Blick auf ihre Übertragung **12 Monate** nach Ende des Erzeugungszeitraums ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit können sie nicht mehr transferiert oder entwertet werden.

**DAPEEP**, die Überwachungsstelle für den griechischen Strommarkt, ist die **einzige zuständige Stelle** für die Registrierung von HKN. Es ist ein **staatliches Unternehmen** und unabhängig von Erzeugung, Handel oder Versorgung mit Strom.

Die in Griechenland geltenden Vorschriften gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis auf etwaige Verstöße. Das elektronische Register ist an den AIB HUB angeschlossen und folgt den EECS-Regeln. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom, welche von Endverbrauchern genutzt wird. Zur Abgrenzung der Strommengen verschiedener Energiequellen werden zuverlässige Messmethoden verwendet. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der von (Übertragungs-) **Netzbetreibern ermittelten Zählerstände durch die zuständige Messbehörde** überprüft. Die griechischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch von fehlerhaften oder veralteten registrierten Daten von Erzeugungsanlagen.

Griechische HKN enthalten **alle in Artikel 19 (7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der griechischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können griechische HKN in der Regel anerkannt werden.

### **Kritische Aspekte**

In Griechenland können HKN für Strommengen in der Eigenversorgung ausgestellt werden. Diese HKN werden jedoch bei Ausstellung bereits entwertet und können daher nicht transferiert werden.

### **Gründe für die Nichtanerkennung**

Keine.

### **Hinweis:**

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

---

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)

### **Autorenschaft, Institution**

Dominik Seebach, Dr. Marion  
Wingenbach  
Öko-Institut e.V.  
Merzhauser Straße 173

Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Inga Bach  
Becker Büttner Held PartGmbH  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

**Stand:** 08/2024